

### Zu der Krankenversicherung der Kriegsteilnehmer.

Das kurz nach Ausbruch des Krieges erlassene Notgesetz, betreffend Erhaltung von Unvorfällen aus der Krankenversicherung, sieht vor, daß die Kriegsteilnehmer nach Rückkehr in die Heimat binnen einer Frist von sechs Wochen berechtigt sind, ihr früheres Versicherungsverhältnis fortzusetzen.

In einer an das Reichsversicherungsamt gelangten Streitfache hatte die beteiligte Ortskrankenkasse die oben bezeichnete Berechtigung einem Kriegsteilnehmer bestritten, weil er nur beurlaubt, aber noch nicht aus dem Militärdienst entlassen gewesen sei. Eine Rückkehr in die Heimat liege nur bei Beendigung des Krieges oder zum mindesten doch erst bei der Entlassung aus dem Soldatenstande vor. Denn ein Soldat könne sich nicht versichern.

Das Reichsversicherungsamt erklärte die Auffassung der Ortskrankenkasse für unzutreffend und führte in dieser Hinsicht u. a. folgendes aus: Die Fortdauer des militärischen Dienstverhältnisses steht der Versicherung an sich nicht entgegen. Aufgabe und Zweck des Notgesetzes ist es gerade, allen denjenigen, die infolge ihrer Einberufung für ihre Weiterversicherung nicht haben sorgen können und deren Versicherung daher nach § 314, Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erloschen ist, soweit möglich, zu helfen. Sie sollen das Recht haben, binnen sechs Wochen nach ihrer Rückkehr in die Heimat, in die Krankenversicherung wieder einzutreten. Was unter „Rückkehr in die Heimat“ zu verstehen ist, kann allerdings zweifelhaft sein. Die Begründung zum Gesetz gibt keinen sicheren Anhalt für die Deutung. Sie spricht von „der Rückkehr in die Heimat oder in die bisherigen Verhältnisse“. Es ist davon auszugehen, daß alle infolge des Krieges für Kriegsteilnehmer erlassenen Vorschriften tunlichst wohlwollend auszulegen sind. Wollte man die Worte „Rückkehr in die Heimat“ dahin deuten, daß darunter die Entlassung aus dem Soldatenstande zu verstehen ist, so würden die Kriegsteilnehmer an der Wiederaufnahme der Versicherung für lange Zeit verhindert sein, da die Entlassung aus dem Soldatenstande erfahrungsgemäß sehr spät und erst dann zu erfolgen pflegt, wenn die Wiedererlangung der

Vierfähigkeit für militärische Zwecke ausgeschlossen erscheint. Das würde aber eine offenbar nicht beabsichtigte Härte sein. „Rückkehr in die Heimat“ kann hiernach nicht gleichbedeutend sein mit „Entlassung aus dem Soldatenstand“.

Andererseits liegt eine Rückkehr in die Heimat im Sinne des Gesetzes ebensowenig vor bei einem ganz vorübergehenden, von vornherein nur auf kurze Zeit berechneten Ausentscheid, z. B. aus dienstlichem Anlaß oder während eines kurzen Urlaubs. Vielmehr ist bei Auslegung der in Frage stehenden Worte dem Zwecke der Gesetzesvorschrift Rechnung zu tragen und im Einzelfalle zu prüfen, ob die Wiederaufnahme der Versicherung für den Kriegsteilnehmer vom wirtschaftlichem Standpunkte aus zweckmäßig oder geboten erscheint. Das ist regelmäßig jedenfalls dann anzunehmen, wenn der Kriegsteilnehmer für längere Zeit zurückkehrt, so daß er in der Lage ist, sein bürgerliches Leben wieder aufzunehmen. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob er aus dem Militärverhältnis entlassen ist oder nicht.